

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.07.2016

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.5-127/14

Zulassungsnummer:

Z-6.5-2263

Antragsteller:

Hodapp GmbH & Co. KG

Großweierer Straße 77

77855 Achern

Geltungsdauer

vom: **1. August 2016**

bis: **1. August 2021**

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "HPS-Supervision"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Feststellanlage, "HPS-Supervision" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, den Brandmeldern, einer Feststellvorrichtung und ggf. Zubehörteilen und Sicherheitseinrichtungen bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln der Abschlüsse kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes, einer Störung oder durch Handauslösung werden offen stehende Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

1.1.2 Auslösevorrichtung und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die Platine FSA-Basis in Verbindung mit der Platine FSA-Option verwendet werden; sie enthalten die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung. Beide Platinen sind zusammen mit der Energieversorgung in einem gemeinsamen Gehäuse (Typ C2116A70) untergebracht. Zur Bedienung der Steuerung ist auf dem Gehäuse eine Bedienfolie angebracht.

Als Energieversorgung muss das Gerät PSU-60 oder alternativ das Gerät PSU-65 verwendet werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, Wärmemelder und/oder Mehrfachsensormelder nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe), die Magnetbremsen, die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die Torschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

1.1.5 Zubehörteile

Als Zubehörteile dürfen die Geräte nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von

a) Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige oder zweiflügelige Drehflügeltüren, Schiebetüren und -tore, Rolltore, Falttore sowie Sektionaltore in inneren Wänden oder

b) Feuerschutzvorhängen in inneren Wänden

und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

1.2.2 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden:

– Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss

- Rauchschutzhänge
 - Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- 1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU¹ zu beachten.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte und Gehäuse müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und Gehäusen, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 7 entsprechen.

Die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 1.1.2 muss die von den Geräten dieser Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 auslösen. Die Auslösevorrichtung muss sich im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses befinden; ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder zu installieren (siehe Abschnitt 3.6.5).

Die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 1.1.2 verfügt über einen Mikroprozessor, der die sicherheits- und brandschutzrelevanten Funktionen der Feststellanlage steuert. Die zugehörige Software (Version 3.12) muss die Anforderungen der Norm DIN EN 54-2², Abschnitt 13 erfüllen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Energieversorgungen nach Abschnitt 1.1.2 müssen die Auslösevorrichtung, die Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 und ggf. Zubehörteile und Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen. Die maximale Ausgangsleistung der Energieversorgung für den Anschluss der v. g. Geräte beträgt für die Energieversorgung PSU-60 2,5 A und für die Energieversorgung PSU-65 2,71 A.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen.

Soll der Abschluss mit einem motorischen Öffnungsantrieb ausgerüstet werden, so muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der motorische Antrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Sollen Zubehörteile und/oder Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 angeschlossen werden, so muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass diese Zubehörteile und/oder Sicherheitseinrichtungen bei Alarm oder Störung abgeschaltet werden und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindern.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950-1³ entsprechen.

1	2014/34/EU	RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
2	DIN EN 54-2/A1:2007-01	Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen
3	DIN EN 60950-1:2014-08	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik

Die Funkmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.1.3) müssen über eine Lithiumbatterie Typ CR123 (Hauptbatterie) und eine Lithiumbatterie Typ CR2032 (Zweitbatterie) mit Energie versorgt werden.

Die Betriebsumgebungsbedingungen⁴ der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung im Gehäuse Typ C2116A70 müssen folgenden Angaben entsprechen:

- Schutzgrad: IP54
- Lufttemperatur: +5°C bis +40°C
- Relative Luftfeuchte: 25 % bis 75 %

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, Wärmemelder und/oder Mehrfachsensormelder nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) verwendet werden. Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7⁵ oder den hinterlegten Angaben⁶ entsprechen. Die Wärmemelder müssen den in Anlage 1 angegebenen Klassen gemäß DIN EN 54-5⁷ oder den hinterlegten Angaben⁶ entsprechen. Die Mehrfachsensormelder müssen den Normen DIN EN 54-7⁵ und DIN EN 54-5⁷ entsprechen.

Bei der Verwendung von Wärmemeldern der Melderklassen B und C sind die entsprechenden Festlegungen nach Abschnitt 3.6.4 einzuhalten.

Die Funkmelder mit Funk-Gateway müssen zusätzlich DIN EN 54-25⁸ entsprechen. Dabei darf die Erkennungszeit von Störmeldungen 100 s nicht überschreiten. An ein Funk-Gateway dürfen bis zu 20 Funkmelder angeschlossen werden.

2.1.4 Feststellvorrichtungen

2.1.4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 3 bis 7) müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 oder des Handauslösetasters (siehe Abschnitt 3.3) den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 sind zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung für Feuerschutzvorhänge können nur die Geräte verwendet werden, die in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Feuerschutzvorhangs und ebenso in Liste 2 (siehe Anlage 6, Tabelle 6) aufgeführt sind.

2.1.4.2 Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁹

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete oder die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer nach Liste 2 (siehe Anlagen 2 bis 4) verwendet werden; sie müssen der Norm DIN EN 1155⁹ entsprechen.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158¹⁰ ausgerüstet sein.

4	Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers
5	DIN EN 54 -7:2006-09 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
6	Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
7	DIN EN 54 -5/A1:2002-09 Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle
8	DIN EN 54-25:2008-06 Brandmeldeanlagen – Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen
9	DIN EN 1155:2003-04 Schlösser und Baubeschläge - Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren - Anforderungen und Prüfverfahren
10	DIN EN 1158:2003-04 Schlösser und Baubeschläge – Schließfolgeregler - Anforderungen und Prüfverfahren

2.1.4.3 Feststellvorrichtungen als Drehflügelantrieb nach DIN 18263-4¹¹

Als Feststellvorrichtung müssen die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Liste 2 (siehe Anlage 5) verwendet werden. Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4¹¹ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung besitzen, die auch die erforderlichen elektrischen Türöffner und ggf. verwendete Signalgeber zum Öffnen versorgen.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158¹⁰ ausgerüstet sein.

2.1.4.4 Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Magnetbremsen, die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die Torschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Liste 2 (siehe Anlagen 4, 6, und 7) verwendet werden.

2.1.5 Zubehörteile

Als Zubehörteile, die im Brand- und Störfall nicht abgeschaltet werden, dürfen optische und akustische Alarmgeber verwendet werden.

Optional darf zur Aufrechterhaltung der Funktion der optischen und akustischen Alarmgeber bei Ausfall der Netzstromversorgung das HPS Powerpack der Firma Hodapp in das Gehäuse der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (siehe Abschnitt 1.1.2) integriert werden.

Die Anschlussschaltpläne der Zubehörteile müssen Bestandteil der Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 werden und sind beim DIBt hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandmelder nach DIN EN 54-5⁷, DIN EN 54-7⁵ und DIN EN 54-25⁸

Die Rauchmelder müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7⁵ und die Wärmemeldersensoren entsprechend der Norm DIN EN 54-5⁷ gekennzeichnet sein.

Die Mehrfachsensormelder müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7⁵ und der Norm DIN EN 54-5⁷ gekennzeichnet sein.

Die Funkmelder mit Funk-Gateway müssen zusätzlich entsprechend der Norm DIN EN 54-25⁸ gekennzeichnet sein.

¹¹ DIN 18263-4:1997-05 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

- 2.2.2.2 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁹
Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁹ gekennzeichnet sein.
- 2.2.2.3 Kennzeichnung der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4¹¹
Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen entsprechend der Norm DIN 18263-4¹¹ gekennzeichnet sein.
- 2.2.2.4 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, und 2.1.4
Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und die Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:
- Gerätename, genaue Typenzeichnung
 - Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-2263
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
 - Herstellungsjahr
- 2.3 Übereinstimmungsnachweis**
- 2.3.1 Allgemeines**
- 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Brandmelder nach DIN EN 54-5⁷, DIN EN 54-7⁵ und DIN EN 54-25⁸
Die Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-5⁷, DIN EN 54-7⁵ bzw. DIN EN 54-25⁸ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.
- 2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁹
Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁹ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.
- 2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4¹¹
Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie das gemäß DIN 18263-4¹¹ geforderte Übereinstimmungszertifikat vorliegt.
- 2.3.1.4 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4
Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - mit den

Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgungen, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 3 bis 7) dürfen nur in Verbindung mit einer selbsttätigen Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 und den angeschlossenen Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) an den in Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen ist zusätzlich möglich.

3.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. In der Einbauanleitung sind die Angaben zur Installation verschiedener Meldertypen entsprechend Abschnitt 3.6.1 zu berücksichtigen. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anschlusschaltpläne für die Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Einbauanleitung sein.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Feuerschutzabschluss schließen" bzw. "Feuerschutzvorhang schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens (40 x 40) mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von (15 x 15) mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für:

- zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss - mit Hilfe der Schließfolgeregelung - ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach DIN 18263-4⁸, wenn die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.4.3 eingehalten werden.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.5 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den Verwendbarkeitsnachweisen oder Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.6 Installation der Brandmelder

3.6.1 Auswahl des Meldertyps

Es können entweder Melder in 2-Leiter-Technik oder in 3-Leiter-Technik unabhängig vom Hersteller angeschlossen werden.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Rauchmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.6.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.6.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

3.6.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

3.6.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen. Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

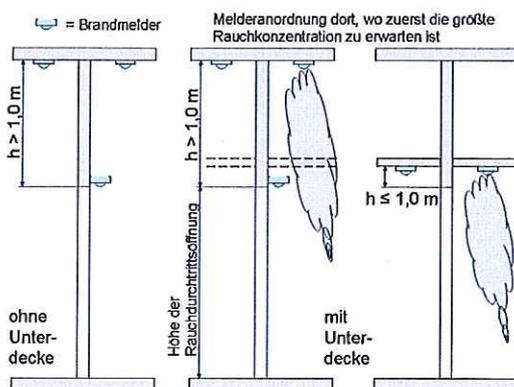


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

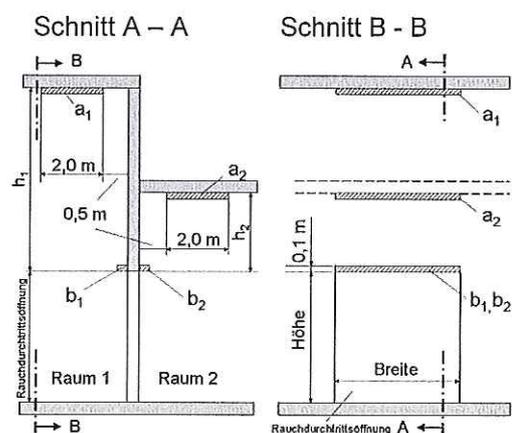


Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

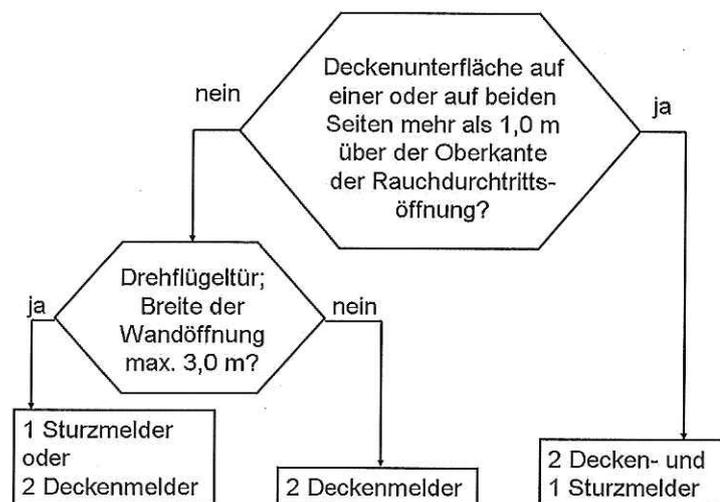


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.6.3 Rauchschalter ORS 142 W

Der Rauchschalter ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 1.2) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

3.6.4 Verwendung von Wärmemeldern der Klasse B

Bei der Verwendung von Wärmemeldern der Klassen B und C ist eine der folgenden Maßnahmen zum thermischen Schutz der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung erforderlich:

- die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung darf nicht in Bereichen mit höheren Temperaturen ($> 65\text{ °C}$) installiert werden, ggf. ist auch der Einfluss von Strahlungswärme zu berücksichtigen oder
- die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss in einem schützenden Gehäuse zusammen mit einem Wärmemelder der Klasse A1 angeordnet werden und die Feststellanlage entsprechend auslösen.

3.6.5 Zusätzlicher Brandmelder entsprechend Abschnitt 2.1.2

Wenn sich die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nicht im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses befindet, muss ein zusätzlicher Brandmelder installiert werden.

Der zusätzlich installierte Brandmelder

- muss ein Melder der Feststallanlage sein (d. h., der Melder und seine Zuleitung werden durch die Auslösevorrichtung überwacht) und
- darf maximal 5,0 m oberhalb des Gehäuses oder im Gehäuse (nur Wärmemelder Klasse A1) des betreffenden Gerätes der Feststallanlage installiert werden.

3.7 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Sicherheitseinrichtungen der Schließbereichsüberwachung - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom DIBt im Zulassungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Feuerschutzvorhängen darf nur von der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzvorhang genannten bauaufsichtlichen Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte der Feststallanlage mit den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Geräten übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der eingebauten Geräte mit der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Melder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststallanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Mindestgröße 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststallanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststallanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststallanlage nur im Abstand von 3 Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677¹² verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677¹² verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.4 Austausch der Batterie

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststallanlage sind die in den Funkmeldern eingebauten Batterien nach drei Jahren gegen neue auszutauschen (s. Abschnitt 2.1.2).

Maja Tiemann
Referatsleiterin



¹²

DIN 14677:2011-03

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststallanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse

Liste 1: Brandmelder

Tabelle 1: Rauchmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Anschlussart	Produktspezifikation	Einsatzbedingungen		Schutzart ³⁾
					Temperatur	rel. Feuchte	
1.1	ORS 142	HEKATRON	3-Leitertechnik	h.A. ¹⁾	(-10 - +55)°C ²⁾ (-20 - +60)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP42
1.2	ORS 142 W	HEKATRON	3-Leitertechnik	h.A. ¹⁾	(-10 - +55)°C ²⁾ (-20 - +60)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP42
1.3	ORS 142 Ex	HEKATRON	3-Leitertechnik	h.A. ¹⁾	(-10 - +55)°C ²⁾ (-20 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP42
1.4	55000-317	Apollo	2-Leitertechnik	DIN EN 54- 7:2006	(-10 - +55)°C ²⁾ (-20 - +60)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP23D
1.5	ORB-OP-12001-APO	Apollo	2-Leitertechnik	DIN EN 54- 7:2006	(-10 - +55)°C ²⁾ (-40 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 98)% ³⁾	IP23D
1.6	ORB-OH-13001-APO	Apollo	2-Leitertechnik	DIN EN 54- 7:2006	(-10 - +55)°C ²⁾ (-40 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 98)% ³⁾	IP23D
1.7	ORB-OP-52027-APO	Apollo	2-Leitertechnik	DIN EN 54- 7:2006	(-10 - +55)°C ²⁾ (-40 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 98)% ³⁾	IP23D
1.8	ORB-OH-53027-APO	Apollo	2-Leitertechnik	DIN EN 54- 7:2006	(-10 - +55)°C ²⁾ (-40 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 98)% ³⁾	IP23D
1.9	C4416	C-Tec	2-Leitertechnik	DIN EN 54- 7:2006	(-10 - +55)°C ²⁾ (-20 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP42
1.10	GC 152	GEZE	3-Leitertechnik	DIN EN 54- 7:2006	(-10 - +55)°C ²⁾ (-30 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP54
1.11	GC 162	GEZE	2-Leitertechnik	DIN EN 54- 7:2006	(-10 - +55)°C ²⁾ (-30 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP54
1.12	FC 650/O	Labor Strauß	2-Leitertechnik	DIN EN 54- 7:2006	(-10 - +55)°C ²⁾ (-30 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP54
1.13	SG100 mit SGCWE100	Argus	Funkmelder mit Funk-Gateway (3-Leitertechnik)	DIN EN 54- 7:2006 DIN EN 54- 25:2008	(-10 - +55)°C ²⁾ (-30 - +55)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP40

- 1) Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
 2) nachgewiesen nach DIN EN 54-7:2006
 3) Herstellerangabe

Feststellanlage "HPS-Supervision"

Liste 1: Brandmelder
 1. Rauchmelder

Anlage 1

Liste 1: Brandmelder

Tabelle 2: Wärmemelder

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Anschlussart	Produktspezifikation	Einsatzbedingungen		Schutzart ³⁾
					Temperatur	rel. Feuchte	
3.1	TDS 247	HEKATRON	3-Leitertechnik	h.A. ¹⁾	(-10 - +50)°C ²⁾ (-20 - +80)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP42
3.2	55000-122	Apollo	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse A1R	(-10 - +50)°C ²⁾ (-20 - +90)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP23D
3.3	ORB-HT-11001-APO	Apollo	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse A1R	(-10 - +50)°C ²⁾ (-40 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP23D
3.4	ORB-HT-51145-APO	Apollo	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse A1R	(-10 - +50)°C ²⁾ (-40 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP23D
3.5	C4403A1	C-Tec	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse A1R	(-10 - +50)°C ²⁾ (-20 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP42
3.6	C4403A2	C-Tec	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse A2	(-10 - +50)°C ²⁾ (-20 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP42
3.7	C4403B	C-Tec	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse B	(-10 - +65)°C ²⁾ (-20 - +85)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP42
3.8	WMX5000	Minimax	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 A1, A1S, A1R, A2, B,C	(-10 - +80)°C ²⁾ (-20 - +80)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP67
3.9	WMX5000 3GD	Minimax	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 A1, A1S, A1R, A2, B,C	(-10 - +80)°C ²⁾ (-20 - +80)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP67
3.10	GC 153	GEZE	3-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse A1R, B	(-10 - +65)°C ²⁾ (-30 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP54
3.11	GC 163	GEZE	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse A1R, B	(-10 - +65)°C ²⁾ (-30 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP54
3.12	FC 650/TDIFF/57	Labor Strauß	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse A1R	(-10 - +50)°C ²⁾ (-30 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP54
3.13	FC 650/TMAX/78	Labor Strauß	2-Leitertechnik	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse B	(-10 - +65)°C ²⁾ (-30 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP54
3.14	SG350 mit SGCWE100	Argus	Funkmelder mit Funk-Gateway (3-Leitertechnik)	DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse A1 und DIN EN 54-25:2008	(-10 - +50)°C ²⁾ (-30 - +55)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP40

Tabelle 3: Mehrfachsensormelder

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Anschlussart	Produktspezifikation	Einsatzbedingungen		Schutzart ³⁾
					Temperatur	rel. Feuchte	
4.1	C4414	C-Tec	2-Leitertechnik	DIN EN 54- 7:2006 DIN EN 54-5/A1:2002 Klasse A2	(-10 - +50)°C ²⁾ (-30 - +70)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP42
4.2	SG200 mit SGCWE100	Argus	Funkmelder mit Funk-Gateway (3-Leitertechnik)	- Teil 7 (2006) - Teil 5 (2000 + A1:2002) Klasse A1 - Teil 25 (2008)	(-10 - +50)°C ²⁾ (-30 - +55)°C ³⁾	max. 93% ²⁾ (0 - 95)% ³⁾	IP40

- 1) Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
2) nachgewiesen nach DIN EN 54-5/A1:2002 (bei Mehrfachsensormeldern auch DIN EN 54-7:2006)
3) Herstellerangabe

Feststellanlage "HPS-Supervision"

Liste 1: Brandmelder:

2. Wärmemelder
3. Mehrfachsensormelder

Anlage 2

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Tabelle 1: Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren gemäß DIN EN 1155

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Einsatzbedingungen		Schutzart ²⁾
				Temperatur	rel. Feuchte	
1.1	837	ASSA ABLOY	1,8	(+5 - +40)°C ¹⁾ (0 - +50)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP40
1.2	838	ASSA ABLOY	2,1			
1.3	858	ASSA ABLOY	6,0			
1.4	GT 50 R	Kendrion	1,5	(+5 - +40)°C ¹⁾ (0 - +50)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP42
1.5	GT 63 R	Kendrion	1,5			
1.6	GT 70 R	Kendrion	1,5			
1.7	GT 60 R 018-1,6	Kendrion	1,6			
1.8	GT 60 R 018-2,1	Kendrion	2,1			
1.9	THM 413	Hekatron	1,5	(+5 - +40)°C ¹⁾ (0 - +50)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP40
1.10	THM 433	Hekatron	1,5			
1.11	THM 439/185	Hekatron	1,5			
1.12	THM 439/335	Hekatron	1,5			
1.13	THM 439/485	Hekatron	1,5			
1.14	THM 440	Hekatron	1,5			
1.15	EM GD 42 (GD 4.10)	Dictator	1,45	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-5 - +45)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP40
1.16	EM GD 50 (GD 5.10)	Dictator	1,6			
1.17	EM GD 60 (GD 6.10)	Dictator	1,6			
1.18	EM GD 60 (GD 6.13)	Dictator	1,9			
1.19	EM GD 70 (GD 7.10)	Dictator	1,7			
1.20	EM GD 50 F25 (GD 50 LC)	Dictator	1,6			
1.21	EM GD 50 Ex (GD 50 Ex)	Dictator	1,6	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-20 - +40)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP66
1.22	EM GD 70 Ex (GD 70 Ex)	Dictator	1,7			

1) Prüfbedingungen nach DIN EN 1155

2) Herstellerangabe

Feststellanlage "HPS-Supervision"

Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren gemäß DIN EN 1155

Anlage 3

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Tabelle 2: Elektro-Haftmagnete für Schiebeabschlüsse

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Einsatzbedingungen		Schutzart ²⁾
				Temperatur	rel. Feuchte	
2.1	THM 413	Hekatron	1,5	(+5 - +40)°C ¹⁾ (0 - +50)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP40
2.2	THM 425	Hekatron	1,6			
2.3	THM 425/1	Hekatron	1,5			
2.4	THM 433	Hekatron	1,5			
2.5	THM 433/1	Hekatron	1,5			
2.6	THM 439/185	Hekatron	1,5			
2.7	THM 439/335	Hekatron	1,5			
2.8	THM 439/485	Hekatron	1,5			
2.9	THM 440	Hekatron	1,5			
2.10	THM 442	Hekatron	1,5			
2.11	THM 443	Hekatron	1,5	IP65		
2.12	THM 441	Hekatron	7,8	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-25 - +50)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP65
2.13	THM 444	Hekatron	7,8			
2.14	THM 444 EX	Hekatron	7,8			
2.15	THM 445 EX	Hekatron	3,0	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-20 - +40)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	
2.16	GT 42 R...	Kendrion	1,5	(+5 - +40)°C ¹⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP65
2.17	GT 50 R...	Kendrion	1,5			
2.18	GT 63 R...	Kendrion	1,5			
2.19	GT 70 R...	Kendrion	1,5			
2.20	GT 40 R 018-1,8	Kendrion	1,8			
2.21	GT 60 R 018-1,6	Kendrion	1,6			
2.22	GT 63 R 018-2,1	Kendrion	2,1			
2.23	GT 50 R153	Kendrion	1,5			
2.24	GT 50 R 050.01 EX	Kendrion	3,0			
2.25	GT 70 R 050.01 EX	Kendrion	3,0			
2.26	G335	Kendrion	2,0	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-5 - +50)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP20
2.27	EM GD 60 (GD 6.10)	Dictator	1,6	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-5 - +45)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP65
2.28	EM GD 70 (GD 7.10)	Dictator	1,7			

- 1) nachgewiesene Angaben
 2) Herstellerangabe

Feststellanlage "HPS-Supervision"

Liste 2: Feststellvorrichtungen

2. Elektro-Haftmagnete für Schiebetüren und Schiebetore

Anlage 4

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Tabelle 3: Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellung für einflügelige Drehflügeltüren nach DIN EN 1155

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Einsatzbedingungen		Schutzart ²⁾
				Temperatur	rel. Feuchte	
3.1	BTS 80 EMB	DORMA	2,3	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-15 - +40)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP20
3.2	BTS 80 FLB	DORMA	2,3			
3.3	TS 73 EMF	DORMA	2,0			
3.4	TS 99 FL	DORMA	2,0			
3.5	TS 99 FL-K	DORMA	2,0			
3.6	DORMA G96 EMF	DORMA	1,4			
3.7	DORMA G EMF	DORMA	1,4			
3.8	ECO FTS 63 Gr- 3 - 6	ECO	1,5	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-15 - +40)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	-
3.9	ECO FTS 63 Gr- 3 - 5	ECO	1,5			-
3.10	TS 550 E	GEZE	2,4	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-15 - +40)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP20
3.11	TS 4000 E	GEZE	1,0			
3.12	TS 4000 E-FS	GEZE	1,0			
3.13	TS 5000 E	GEZE	1,0			
3.14	E-Gleitschiene in Verbindung mit: - TS 3000 V EN 1 - 4 - Boxer E EN 2 - 4 - Boxer E EN 4 - 6	GEZE	2,0			

4. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellung für zweiflügelige Drehflügeltüren nach DIN EN 1155 (2003) und DIN EN 1158 (2006)

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Einsatzbedingungen		Schutzart ²⁾
				Temperatur	rel. Feuchte	
4.1	G96 GSR/EMF 1	DORMA	2,8	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-15 - +40)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP20
4.2	GSR/EMF 1	DORMA	1,4			
4.3	GSR/EMF 1 G	DORMA	1,4			
4.4	GSR/EMF 2	DORMA	2 x 1,4			
4.5	SR-EF-2 EN 3-6	ECO	2 x 1,1	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-15 - +40)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	-
4.6	SR-EF-1S EN 3-6	ECO	1,1			
4.7	SR-EF-1G EN 3-6	ECO	1,1			
4.8	TS 550 E-IS	GEZE	2 x 3,0	(+5 - +40)°C ¹⁾ (-15 - +40)°C ²⁾	(25 - 75)% ¹⁾	IP20
4.9	TS 4000 E-IS	GEZE	2 x 1,0			
4.10	TS 5000 E-IS	GEZE	2 x 2,4			
4.11	E-ISM Gleitschiene EN 3-6 in Verbindung mit: - TS 3000 V EN 1-4 - Boxer E EN 2-4 - Boxer E EN 4-6	GEZE	4,1			

1) Prüfbedingungen nach DIN EN 1155

2) Herstellerangabe

Feststellanlage "HPS-Supervision"

Anlage 5

Liste 2: Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellung für einflügelige Drehflügeltüren

4. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellung für zweiflügelige Drehflügeltüren

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Tabelle 5: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach DIN 18263-4 (1997)

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Einsatzbedingungen		Schutzart ³⁾
				Temperatur	rel. Feuchte	
5.1	ED 100 ¹⁾	DORMA	-	(+5 - +40)°C ²⁾ (-15 - +40)°C ³⁾	(25 - 75)% ²⁾	IP20
5.2	ED 250 ¹⁾	DORMA	-			

- ¹⁾ bei Verwendung an zweiflügeligen Drehflügeltüren mit Schließfolgeregler "Dorma ESR Set"
²⁾ Prüfbedingungen nach DIN 18263-4
³⁾ Herstellerangabe

Tabelle 6: Magnetbremsen COMBINORM B

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Einsatzbedingungen ¹⁾		Schutzart
				Temperatur	rel. Feuchte	
6.1	01.02.120-0317	KEB	6,0	+5°C - + 40°C	(25 - 75)%	-
6.2	02.02.130-0817	KEB	6,0	+5°C - + 40°C	(25 - 75)%	-
6.3	03.02.130-4006	KEB	8,0	+5°C - + 40°C	(25 - 75)%	-
6.4	05.02.130-0577	KEB	3,0	+5°C - + 40°C	(25 - 75)%	-
6.5	06.02.120-0267	KEB	11,0	+5°C - + 40°C	(25 - 75)%	-
6.6	06.02.120-3627	KEB	4,8	+5°C - + 40°C	(25 - 75)%	-
6.7	06.02.120-4002	KEB	12,0	+5°C - + 40°C	(25 - 75)%	-
6.8	07.02.120-2817	KEB	16,0	+5°C - + 40°C	(25 - 75)%	-
6.9	07.02.120-4000	KEB	16,0	+5°C - + 40°C	(25 - 75)%	-
6.10	08.02.120-4001	KEB	21,0	+5°C - + 40°C	(25 - 75)%	-

- ¹⁾ Prüfbedingungen für die Zulassungsprüfungen

Tabelle 7: Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebeabschlüsse

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Öffnungsart	Einsatzbedingungen ¹⁾		Schutzart ²⁾
					Temperatur	rel. Feuchte	
7.1	Dictamat 560	Dictator	2,2	manuell	-15°C - + 40°C	-	IP40
7.2	Dictamat 570	Dictator	2,2	manuell			
7.3	Dictamat 650	Dictator	2,2	motorisch			
7.4	SB 2.2.x	Kendrion	5,0	manuell	-15°C - + 40°C	-	IP54
7.5	SB 2.3.x	Kendrion	5,0	manuell	-15°C - + 40°C	-	IP54
7.6	SB 2.4.1.x	Kendrion	5,0	motorisch	-15°C - + 40°C	-	IP54
7.7	SB 2.4.2.x	Kendrion	5,0	motorisch	-15°C - + 40°C	-	IP54
7.8	SB 2.4.4.x	Kendrion	5,0	motorisch	-15°C - + 40°C	-	IP54
7.9	SB 3.3.4.x	Kendrion	2,2	motorisch	-15°C - + 40°C	-	IP50
7.10	SB 4.1.2.x	Kendrion	4,9	motorisch	+5°C - + 40°C	-	IP54

- ¹⁾ nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis
²⁾ nach Herstellerangabe

Feststellanlage "HPS-Supervision"

Anlage 6

Liste 2: Feststellvorrichtungen:

5. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) 6. Magnetbremsen
 7. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektr. Feststellvorrichtung für Schiebeabschlüsse

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Tabelle 8: Torschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung durch Laufregler LR-36-K-F für Schiebeabschlüsse

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Öffnungsart	Einsatzbedingungen ¹⁾		Schutzart ¹⁾
					Temperatur	rel. Feuchte	
8.1	ATS 100-3-F	Schnetz	3,0	manuell	-15°C - + 40°C	-	IP54
8.2	ATS 200-8-F	Schnetz	3,0	manuell		-	
8.3	ATS 100-3-MOF	Schnetz	11,0	motorisch		-	
8.4	ATS 100-3-MOFE	Schnetz	11,0	motorisch		-	
8.5	ATS 200-8-MOF	Schnetz	11,0	motorisch		-	
8.6	ATS 300-MOF	Schnetz	11,0	motorisch		-	
8.7	ATS 300-MOFE	Schnetz	11,0	motorisch		-	
8.8	ATS 400-MOF	Schnetz	11,0	motorisch		-	
8.9	ATS 600-MOF	Schnetz	11,0	motorisch		-	
8.10	ATS 900-MOF	Schnetz	11,0	motorisch		-	

¹⁾ Herstellerangabe

Feststelanlage "HPS-Supervision"

Liste 2: Feststellvorrichtungen:

8. Torschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung durch Laufregler LR-36-K-F für Schiebeabschlüsse

Anlage 7